

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

43

BGB § 839 B

Ein Beamter kann sich auf Überlastung und Überarbeitung zur Entschuldigung ihm unterlaufener Amtspflichtverletzungen nicht berufen, wenn er trotz Überlastung und Überarbeitung Zeit findet, auf Anfragen und Mahnungen inhaltlich falsche Antworten zu erteilen, und zwar unter Behauptung von Tatsachen, für die sich selbst bei ganz flüchtigem Durchblättern der Akten keinerlei Anhaltspunkte ergeben, deren Vorliegen also selbst auf Grund nur oberflächlicher Akten-Durchsicht nicht angenommen werden konnte, die der Beamte vielmehr einfach erfunden hat.

BGH, Urt. v. 23. März 1959 - III ZR 2/58

OLG Celle
LG Hannover

III ZR 2/58

Verkündet

am 23. März 1959

Scheibl, Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in H[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberu-
fungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schuhmacher August B[REDACTED], W[REDACTED], A[REDACTED] Ba[REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberu-
fungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Beyer
und Dr. Haßla
für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 6. November 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt das be-
klagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger nimmt das beklagte Land aus Amtspflichtverletzung auf Grund folgenden Sachverhalts in Anspruch.

Der Kläger hat auf Grund des Niedersächsischen Personenschädengesetzes vom 22. September 1948 (GVBl 77) beim Sonderhilfsausschuß des Kreises Ne [REDACTED] Entschädigungsansprüche wegen der ihm durch nationalsozialistische Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßnahmen entstandenen gesundheitlichen Schäden geltend gemacht. Sein Antrag ist durch Beschluß des Sonderhilfsausschusses vom 20. Juli 1950 zurückgewiesen worden. Auf die Beschwerde des Klägers vom 13. August 1950 hat der niedersächsische Beschwerdeausschuß für Sonderhilfssachen durch Beschluß vom 16. Mai 1952 dem Kläger ab 1. Mai 1949 eine monatliche Rente von 118,75 DM bewilligt, so daß an ihn zur Zeit des Beschwerdeentscheids über 4.000 DM nachzuzahlen waren. Am 16. Mai 1952, also an dem Tage der Beschlußfassung des Beschwerdeausschusses, wurde das Gesetz zur Änderung des Sonderhilfsgesetzes vom 1. Mai 1952, das mit seiner Verkündung in Kraft trat, verkündet. Durch dieses Gesetz wurde die Zuständigkeit für Beschwerdeentscheidungen mit sofortiger Wirkung, also mit Wirkung vom 16. Mai 1952, von dem Beschwerdeausschuß auf den neu zu bildenden niedersächsischen Landesausschuß für Sonderhilfssachen übertragen. Wegen der durch diese Gesetzesänderung eingetretenen Rechtslage verweigerte der Regierungspräsident in Hannover die Auszahlung der Rente, weil eine weitere Überprüfung erfolgen müsse. In der Folgezeit wurde von der Verwaltung die Auffassung vertreten, der Beschluß des Beschwerdeausschusses vom 16. Mai 1952 sei nichtig, da an diesem Tage bereits der niedersächsische Landesausschuß allein zuständig gewesen sei. Der Kläger erhob Anfang Juli 1952 Klage beim Landesverwaltungsgericht in Hannover mit dem Ziel, die Auszahlung



der durch den Beschwerdeausschuß bewilligten Rente zu erreichen. Die Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 25. September 1952 abgewiesen. Nebenher erhob der Kläger auch Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Regierungspräsidenten, die gleichfalls keinen Erfolg hatte. Durch Teilbescheid des Landesausschusses für Sonderhilfssachen vom 23. Februar 1954 wurde dem Kläger in Abänderung der Entscheidung des Kreissonderhilfsausschusses eine um ein Geringes niedrigere Rente zuerkannt.

Seit Oktober 1951 betrieb ein Gläubiger des Klägers wegen einer Forderung von 2.800 DM die Zwangsversteigerung des Grundstücks des Klägers in W■■■■■. Am 8. März 1952 wurde auf den 17. Mai 1952 Versteigerungstermin anberaumt, das Verfahren aber bis zum 10. August 1952 mit der Begründung vorläufig eingestellt, daß in Anbetracht der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 16. Mai 1952 die Auszahlung der Rente unmittelbar bevorstehe. Als die Auszahlung der Rente wegen der veränderten Rechtslage nicht erfolgte, wurde das Zwangsversteigerungsverfahren fortgesetzt und das Grundstück am 6. Dezember 1952 versteigert.

Der Kläger behauptet, die Bearbeitung seines Rentenanspruches vor dem Sonderhilfsausschuß und vor dem Beschwerdeausschuß sowie vor dem Landesausschuß sei trotz zahlreicher Hinweise seitens des Klägers amtspflichtwidrig verzögert worden. Bei ordnungsmäßiger Erledigung würde ihm die Rente samt der Nachzahlung vor dem 16. Mai 1952, an dem der Beschwerdeausschuß unzuständig geworden sei, zugesprochen worden sein. Er wäre dann in der Lage gewesen, mit der Nachzahlung den die Zwangsversteigerung betreibenden Hauptgläubiger abzufinden; die anderen, später beigetretenen Gläubiger würden die Zwangsversteigerung von sich aus nicht durchgeführt haben. Der Kläger behauptet,

durch den Verlust seines Grundstückes seien ihm in der jetzigen Zeit steigender Grundstückspreise erhebliche Schäden entstanden. Er hat beantragt:

- 1) Das beklagte Land zur Zahlung eines Teilbetrages von 3.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen,
- 2) festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Amtspflichtverletzung der Beklagten entstanden ist und noch entstehen wird.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es vertritt die Auffassung, das Rentenverfahren des Klägers sei nicht schuldhaft verzögert worden. Den Anwalt des Klägers treffe ein Verschulden, weil er nicht rechtzeitig auf das drohende Zwangsversteigerungsverfahren aufmerksam gemacht und ein völlig aussichtsloses Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht durchgeführt habe, statt sofort bei dem Landesausschuß beschleunigte Bearbeitung der Rentensache unter Hinweis auf die drohende Zwangsversteigerung zu beantragen. Auch habe die Rentennachzahlung nicht ausgereicht, um die Zwangsversteigerung des Grundstücks durch Befriedigung der die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubiger zu verhindern.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet sei, dem Kläger die Hälfte allen weiteren Schadens aus der Zwangsversteigerung seines Grundstücks zu ersetzen. Mit den weitergehenden Ansprüchen hat es den Kläger abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß der Kläger den Beschwerdeausschuß nicht rechtzeitig auf die drohende Zwangsversteigerung seines Grundstückes hingewiesen

und dadurch die Entstehung des Schadens mitverursacht habe.

Gegen das Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das beklagte Land hat volle Zurückweisung der Klage beantragt, während der Kläger seinen ursprünglichen Klageantrag weiter verfolgt hat. Das Berufungsgericht hat den bezifferten Klageanspruch dem Grunde nach in voller Höhe für gerechtfertigt erklärt und hinsichtlich des Feststellungsanspruches das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen mit der Begründung, daß erst, wenn feststehe, daß der Kläger einen über die mit dem Leistungsantrag verlangten 3.000 DM hinausgehenden Schaden gehabt habe, dem Feststellungsantrag stattgegeben werden könne.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger Zurückweisung der Revision erbittet.

Entscheidungsgründe:

I.

1) Das Berufungsgericht hat festgestellt: Die die Entschädigungsanträge des Klägers betreffenden Akten haben in der Zeit vom Eingang der Akten beim Beschwerdeausschuß (6. November 1950) bis zum Tage der ersten Terminierung (17. April 1951) entgegen der Behauptung des beklagten Landes nicht die längste Zeit anderen Behörden vorgelegen, sondern sich mit Ausnahme der Zeit vom 17. Februar bis 1. März 1951 beim Beschwerdeausschuß befunden. Akten und eine Zeugenauskunft, deren Einholung bereits am 28. April 1951 beschlossen worden war, wurden trotz

mehrfacher Erinnerungen seitens des Anwalts des Klägers erst am 2. Juli 1951 angefordert. Diese einzufordernden Akten wurden auf die Anfang Juli erfolgte Mitteilung, sie seien an eine genau bezeichnete andere Dienststelle zu einem genau angegebenen Aktenzeichen versandt, trotz mehrfacher Anmahnung seitens des Anwalts des Klägers von dieser Stelle nicht angefordert; vielmehr wurde dem Anwalt des Klägers auf dessen Anfrage, wann ein Termin anberaumt werden würde, nur mitgeteilt, die Unterlagen seien noch nicht vollständig beisammen; sobald die Beweisermittlung zum Abschluß gekommen sein würde, werde man ihm weitere Nachricht geben. In Wahrheit liefen überhaupt keine "Beweisermittlungen"; es wurden auch nunmehr keine Ermittlungen angestellt, vielmehr wurde lediglich eine Wiedervorlage der Akten zum 1. September 1951 verfügt; aber auch am 1. September 1951 geschah nichts. Erst auf die Androhung einer Untätigkeitsklage wurde dem Anwalt des Klägers am 15. September 1951 mitgeteilt, die angeforderte Zeugenauskunft liege trotz mehrfacher Anmahnung noch nicht vor. Diese Mitteilung war insofern unwahr, als die Zeugenauskunft überhaupt nicht angefordert, geschweige denn mehrmals angemahnt worden war. Ferner wurde dem Anwalt des Klägers mitgeteilt, daß die angeforderten Akten ebenfalls noch nicht vorlägen, und daß auch insoweit neu angemahnt worden sei. Auch diese Mitteilung war unwahr, weil in Wahrheit die Antwort der wegen der Akten angeschriebenen Stelle seit über zwei Monaten vorlag, die dadurch erforderlich gewordene Aktenanforderung bei der Stelle, an die die Akten versandt waren, dagegen noch nicht geschehen war. Auch die Mitteilung, es sei erneut angemahnt worden, traf nicht zu; vielmehr geschah auch nunmehr immer noch nichts, sondern der Durchschlag des Schreibens an den Anwalt des Klägers vom 15. September 1951 erhielt den Vermerk "z.d.A.". Erst nachdem der Anwalt des Klägers "letztmalig" die Erhebung der Untätigkeitsklage angedroht hatte, wurden die beizuziehenden Akten

angefordert, jedoch trotz Vorliegens genauer Aktenzeichen mit unzulänglichen Angaben, so daß sie bei der angeschriebenen Stelle nicht gefunden wurden und dort erst Ermittlungen eingeleitet werden mußten. Erst auf nochmalige Vorstellung des Anwalts des Klägers vom 3. November 1951 wurden die Akten am 6. November 1951 unter genauer Angabe des Aktenzeichens angefordert und gingen am 6. Dezember 1951 beim Beschwerdeausschuß ein. Die erstinstanzlichen Akten waren am 28. November 1951 wegen eines Beihilfeantrages des Klägers an den Kreis-sonderhilfsausschuß zurückgegeben worden. Nach Eingang der auf Grund des Beschlusses vom 28. April 1951 angeforderten Beiakten beim Beschwerdeausschuß am 6. Dezember 1951 ist von diesem nichts veranlaßt worden. Die erstinstanzlichen Akten, die nur zu kurzfristiger Überlassung vom Kreis-sonderhilfsausschuß erbeten waren, wurden weder zurückgefordert, noch war überhaupt eine Vorlagefrist verfügt worden. Erst unter dem 5. Januar 1952 wurden die Akten des Beschwerdeausschusses dessen Vorsitzenden oder Berichterstatter ohne ein ärztliches Gutachten, das ebenfalls nach dem Beschluß vom 28. April 1951 eingeholt werden sollte, und ohne erstinstanzliche Akten vorgelegt. Der Vorsitzende oder der Berichterstatter des Beschwerdeausschusses veranlaßte dann die Beziehung der erstinstanzlichen Akten und des ärztlichen Obergutachtens, sowie die Terminierung und die Entscheidung.

Die Revision hat diese Tatsachenfeststellungen nicht angegriffen.

Das Berufungsgericht würdigt den festgestellten Sachverhalt dahin, daß die aufgeführten Umstände zahlreiche Amtspflichtverletzungen des Beschwerdeausschusses enthielten, durch die die Entscheidung über die Beschwerde des Klägers insgesamt um etwa drei Vierteljahre verzögert worden sei. Das Berufungsge-

richt sieht dieses Verhalten der beteiligten Beamten als s c h u l d h a f t e Amtspflichtverletzung an, weil das Verhalten der beteiligten Beamten sich auch nicht mit der größten Arbeitsüberlastung und mit mangelnder Einarbeitung entschuldigen lasse. Das Verfahren hätte äußerstenfalls in ein bis zwei Monaten abgewickelt werden können, während der Beschwerdeausschuß dazu über acht Monate gebraucht habe.

Das beklagte Land könne sich auch deshalb nicht mit Überlastung und mangelnder Einarbeitung der Amtsträger des Beschwerdeausschusses entschuldigen, weil es sich, soweit Überlastung vorgelegen haben sollte, um einen Organisationsfehler handeln würde, für den das beklagte Land gleichfalls aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung einzustehen hätte. Im Falle der Überlastung würde "das beklagte Land als übergeordnete Behörde", also auf Grund des Verhaltens der Landesregierung, dafür haften, daß diese, obwohl der Gesetzgeber dem Land als möglich und zumutbar aufgebürdet habe, den Beschwerdeausschuß personell ausreichend zu besetzen, die Besetzung nicht wenigstens so ausreichend vorgenommen habe, daß eine Bearbeitung der anstehenden Angelegenheiten in einem auch bei Rücksichtnahme des Rechtsuchenden auf die Überlastung der Behörde erträglichen Zeitraum habe erfolgen können.

2) Die Revision greift diese Würdigung mit der Erwägung an, das Berufungsgericht habe folgende Umstände nicht genügend berücksichtigt: Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses hätten nur aus einem beschränkten Kreis von Personen entnommen werden können (Verfolgte, Nichtmitglieder der NSDAP, die über juristische Kenntnisse verfügen, teils sogar die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen); derart qualifizierte Personen hätten nicht in genügender Zahl zur Verfügung gestanden; das zu bearbeitende Gebiet sei "Neuland" gewesen, so daß die Kräfte

des Beschwerdeausschusses sich erst in die völlig neue Materie hätten einarbeiten müssen; auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen sei eine unerwartet große Zahl von Personen antragsberechtigt gewesen, so daß sich die Entschädigungsbehörden einer Flut von Anträgen gegenübergesehen hätten (bis zum 15. Mai 1952 insgesamt 2.173 Sachen vor dem Beschwerdeausschuß), die fast alle als eilbedürftig anzusehen gewesen seien. Angesichts der offenbaren Unmöglichkeit, diese Vielzahl der Anträge auch nur einigermaßen zeitgerecht zu erledigen, sei es abwegig, von einer Haftung wegen eines Organisationsfehlers zu sprechen.

Ferner rügt die Revision: Das beklagte Land habe sich auch ausdrücklich darauf berufen, daß eine frühere Terminierung nach der Geschäftslage des Beschwerdeausschusses aus diesen Gründen nicht möglich gewesen sei; sie rügt insoweit die Übergehung der mit Schriftsatz des beklagten Landes vom 31. Mai 1957 auf S. 5 angebotenen Beweise.

3) Diese Rügen der Revision greifen im Ergebnis nicht durch.

a) Zwar können die Ausführungen des Berufungsgerichts über den der Landesregierung unterlaufenen Organisationsfehler wegen nicht ausreichender Besetzung der Beschwerdeausschüsse mit Personal möglicherweise von Rechtsirrtum beeinflusst sein. Das Berufungsgericht scheint die nach seiner Auffassung nicht ausreichende Ausstattung der Beschwerdeausschüsse mit Personal, soweit sie auf ein Verhalten der Landesregierung zurückgeht, als die Verletzung einer dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflicht anzusehen. Die Pflicht der "zentralen Stellen" (z.B. der Landesregierung), die Fachbehörden so auszustatten, daß die anfallenden Arbeiten möglichst

rasch erledigt werden können, zählt aber nicht zu den Amtspflichten, die diesen Zentralbehörden dem Dritten, dem Rechtssuchenden (hier dem Kläger), gegenüber obliegen, wie der Senat in dem zur Aufnahme in die Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs bestimmten Urteil vom 10. November 1958 - III ZR 135/57 - ausgeführt hat. Anders ist es dagegen bei den Pflichten der Fachbehörden (hier der Beschwerdeausschüsse). Diese Fachbehörden haben die Pflicht, ihnen etwa zur Verfügung stehende Reservepersonalkräfte in den Ämtern einzusetzen, bei denen besonderer Bedarf besteht. Sie haben darüber hinaus die Pflicht, im Wege der Vorstellung bei ihrer vorgesetzten Dienststelle die Einstellung weiterer Kräfte zu betreiben, wenn mit den vorhandenen Kräften, einschließlich etwa zur Verfügung stehender Reservekräfte die anfallende Arbeitslast nicht bewältigt werden kann. Die Beachtung dieser Pflichten obliegt den Fachbehörden auch gegenüber den Personen, deren Angelegenheiten sie zu bearbeiten haben, wie der Senat ebenfalls in dem angezogenen Urteil bereits ausgeführt hat.

Auf diesem Rechtsirrtum, der sich aus der nicht genügend klaren Unterscheidung zwischen dem Verhalten der zentralen Stellen und dem Verhalten der Fachbehörden vielleicht ergibt, beruht das angefochtene Urteil jedoch nicht.

Aus den oben wiedergegebenen, nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich eindeutig, daß die Fülle der Eingänge nicht so groß war, daß die bei dem Beschwerdeausschuß tätigen Bediensteten etwa infolge der Fülle der Eingänge nicht in der Lage gewesen wären, die Eingänge in die in Frage kommenden Akten einzuordnen, oder insbesondere die in den Akten des Klägers erfolgten Eingänge zu bearbeiten. Die Bediensteten hatten, wie sich in mehreren

Fällen gezeigt hat, Zeit und Gelegenheit, auf die Eingänge Antworten zu erteilen. Sie waren also trotz des angeblich sehr großen Arbeitsandranges nicht daran gehindert, diese Eingänge zu bearbeiten. Sie haben diese Eingänge aber falsch bearbeitet. Mag in gewissen Fällen der übermäßige Arbeitsandrang und die damit verbundene Hast und Eile bei der Bearbeitung das Vorkommen von Fehlern entschuldigen, so können die Bediensteten des beklagten Landes sich auf derartige Entschuldigungsgründe bei der Art der ihnen hier unterlaufenen Fehler nicht berufen. Wenn z.B. Akten angefordert werden, so muß die Anforderung mindestens dann unter sorgfältiger Angabe des Aktenzeichens erfolgen, wenn das Aktenzeichen genau angegeben ist; wird in einem solchen Falle das Aktenzeichen gänzlich fortgelassen, so kann dieser Fehler auch nicht mit Hast und Eile bei der Bearbeitung entschuldigt werden. In noch viel stärkerem Maße gilt das aber dann, wenn die Bediensteten auf Annahmung des Dritten diesem inhaltlich falsche Auskünfte dahin geben, bestimmte Akten, Gutachten und Aussagen seien eingefordert, sie seien aber trotz mehrfacher Annahmen nicht eingegangen, obgleich Einforderungen nicht erfolgt und Annahmen tatsächlich nicht ergangen waren. Ein Beamter, der Zeit findet, derartige inhaltlich falsche Antworten zu erteilen, und zwar unter Behauptung von Tatsachen, für die sich selbst bei ganz flüchtigem Durchblättern der Akten keinerlei Anhaltspunkte ergeben, deren Vorliegen selbst auf Grund einer nur oberflächlichen Aktendurchsicht nicht angenommen werden konnte, die der Beamte vielmehr der Wahrheit zuwider erfunden hat, handelt stets grob pflichtwidrig und kann sich in keiner Weise auf Überlastung und Überarbeitung zur Entschuldigung für sein Verhalten berufen. Er mußte, wenn er schon Zeit fand, eine derartige Antwort zu erteilen, erst recht die Zeit finden, sich durch einen aufmerksamen

Blick in die Akten davon zu überzeugen, ob tatsächlich die Maßnahmen, nach denen angefragt war und die von ihm in der Antwort im einzelnen erwähnt wurden, überhaupt bereits eingeleitet waren. Bei Beachtung dieser Pflicht mußte er erkennen, daß die anzufordernden Gutachten, Akten und Zeugenaussagen überhaupt noch nicht angefordert waren; er mußte das mit Beschleunigung nachholen. Mußte also auch ein überlasteter Beamter, der sich, wie das hier festgestellt ist, mit dem Sachverhalt befaßte, diese Prüfungen vornehmen, so kommt es auf den Vortrag des beklagten Landes, die Bediensteten des Beschwerdeausschusses seien überlastet gewesen, überhaupt nicht an.

Hinzu kommt noch: Der Vortrag des beklagten Landes, die Beschwerdeausschüsse seien überlastet gewesen, bezieht sich im wesentlichen auf die Besetzung der Spruchkörper, nicht aber auf das Büro- und Kanzleipersonal. Für dieses Personal verlangte nämlich das niedersächsische Personenschädengesetz vom 22. September 1948 (GVBl 77) nicht die oben angegebenen besonderen Voraussetzungen. Daß Kanzlei- und Bürokräfte nur in ungenügender Weise zur Verfügung gestanden hätten, behauptet das beklagte Land selbst nicht. Daß die unteren Fachbehörden sich um die Behebung eines etwaigen Mangels an Kanzlei- und Büropersonal ernstlich, jedoch ohne Erfolg bemüht hätten, ist ebenfalls nicht vorgetragen worden. Jedoch kommt es auf eine etwaige Verletzung der den Fachbehörden in dieser Richtung obliegenden Organisationspflichten nicht mehr entscheidend an, weil, wie ausgeführt, auch bei übermäßiger Belastung des Büro- und Kanzleipersonals die tätig gewordenen Bediensteten aus diesem Kreise ihre Amtspflichten gegenüber dem Kläger in grober Weise vernachlässigt haben.

Zu Unrecht beruft das beklagte Land sich in diesem Zusammenhang auf die angebliche Neuheit des Rechtsgebiets und die Schwierigkeiten, die mit der Einarbeitung in dieses neue Rechtsgebiet verbunden gewesen seien. Alle vom Berufungsgericht beanstandeten Amtspflichtverletzungen beziehen sich nicht auf Sonderfragen und Sonderaufgaben, die erstmals durch das Personenschädengesetz aufgeworfen worden und deshalb als neu und schwierig gewertet werden können, sondern auf einfachste Dinge, die bei jedem Gericht und jeder Verwaltung alltäglich vorkommen und deren Bewältigung von jedem in der Ausbildung zum Verwaltungsangestellten befindlichen jungen Menschen erwartet werden muß.

b) Neben der Sache liegt die Rüge der Revision, der angebotene Beweis dafür, daß eine frühere Terminierung vor dem Beschwerdeausschuß mit Rücksicht auf dessen unzulängliche Besetzung mit Vorsitzenden und Beisitzern nicht möglich gewesen sei, sei nicht erhoben worden. Das Berufungsgericht sieht die Amtspflichtverletzungen der Bediensteten des Beschwerdeausschusses nicht in der zu späten Terminierung, sondern darin, daß infolge der Nicht- und unsachgemäßen Ausführung der von dem Beschwerdeausschuß beschlossenen Beweisaufnahme durch die Büro- und Kanzleikräfte die Terminierung der Schlußverhandlung nicht eher erfolgen konnte. Amtspflichtverletzungen werden also gerade nicht den Vorsitzenden und Beisitzern des Beschwerdeausschusses, auf die allein sich das Beweisangebot des beklagten Landes bezog, sondern den Kanzlei- und Bürokräften des Beschwerdeausschusses zum Vorwurf gemacht.

Das Berufungsgericht hat daher - jedenfalls im Ergebnis - zutreffend die schuldhafte Verletzung von Amtspflichten der Bediensteten des Beschwerdeausschusses angenommen, die diesem dem Kläger gegenüber obgelegen haben.

II.

1) Das Berufungsgericht bejaht die Ursächlichkeit der zu I erörterten Amtspflichtverletzungen für den dem Kläger entstandenen Schaden. Es führt in diesem Zusammenhang aus: Wenn der Beschwerdeausschuß nur einen Tag früher als geschehen entschieden hätte, wäre er noch zuständig und wäre seine Entscheidung gültig und rechtskräftig gewesen; alsdann wäre es nicht mehr zur Zwangsversteigerung des Grundstücks gekommen. Die Zwangsversteigerung sei vom ursprünglich betreibenden Gläubiger wegen einer Forderung von 2.800 DM betrieben worden. Da dem Kläger aber auf Grund einer Nachzahlung bereits im Mai 1952 über 4.000 DM zur Verfügung gestanden hätten, hätte er damit die Zwangsversteigerung des Grundstücks abwenden können. Zwar seien dem Zwangsversteigerungsverfahren noch weitere Gläubiger mit insgesamt 2.100 DM Forderungen beigetreten. Es könne jedoch ohne weiteres angenommen werden, daß sie, wenn der betreibende Gläubiger befriedigt worden wäre, allein das Verfahren nicht fortgesetzt hätten. Falls das aber bei dem einen oder anderen von ihnen doch der Fall gewesen wäre, hätte der Kläger aber auch schon im Mai 1952 nach Befriedigung des betreibenden Gläubigers noch etwa 1.000 DM aus der Nachzahlung zur Befriedigung solcher Gläubiger übrig gehabt. Zur Zeit der Versteigerung am 6. Dezember 1952 hätten dem Kläger nach dem eigenen Vortrag des beklagten Landes aus der Zahlung sogar 5.300 DM zur Verfügung gestanden, also mehr, als alle betreibenden Gläubiger zusammen hätten fordern können. Daß dem Kläger durch die Zwangsversteigerung seines Grundstücks ein Schaden entstanden sei, sei so selbstverständlich, daß es für das Grundverfahren, um das es sich im gegenwärtigen Berufungsrechtszug allein handle, einer weiteren Erörterung dieser Frage nicht bedürfe.

2) Die Revision hebt darauf ab, daß gegenüber einer Forderung des betreibenden Gläubigers von 2.100 DM der Kläger nur rund 3.500 DM seinem Anwalt zur Befriedigung der die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger abgetreten habe. Sie folgert daraus, daß entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht von 4.000 DM im Mai 1952 und 5.500 DM im Dezember 1952 ausgegangen werden dürfe, die zur Befriedigung der Gesamtheit der Gläubiger zur Verfügung gestanden hätten. Sie trägt weiter vor, die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die übrigen an der Zwangsversteigerung beteiligten Gläubiger nach Befriedigung der Hauptgläubigerin für sich allein die Zwangsversteigerung nicht weiter betrieben hätten, stehe mit der Sachlage nicht im Einklang und widerspreche auch der Lebenserfahrung; die übrigen Gläubiger seien gerade wegen Erlangung von Zahlungen dem Verfahren beigetreten und es spreche nichts dafür, daß sie bei Befriedigung nur eines Gläubigers allesamt das eingeleitete Verfahren rückgängig gemacht hätten. Die Revision meint, es müsse für die Revisionsinstanz davon ausgegangen werden, daß jene anderen Gläubiger mit einer Einstellung der Zwangsversteigerung nach Befriedigung des Hauptgläubigers nicht einverstanden gewesen wären und die einmal eingeleitete Zwangsversteigerung weiter betrieben hätten. Zum wenigsten fehle es für die gegenteilige Ansicht an einer Begründung im angefochtenen Urteil.

Der Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden.

Vorausgeschickt sei: Daß dem Kläger bei rechtzeitiger Entscheidung eine Rentennachzahlung und eine laufende weitere Rente ungefähr in der ihm durch den Beschwerdeausschußbeschuß vom 16. Mai 1952 zuerkannten Höhe zugebilligt werden.

mußte, ist im Prozeß niemals bestritten worden. Deshalb geht das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß dem Kläger ohne die amtspflichtwidrigen Verzögerungen bereits vor Mai 1952 Beträge ungefähr in Höhe der durch den Beschluß vom 16. Mai 1952 zugesprochenen Nachzahlung zur Verfügung gestanden hätten.

Nach den tatsächlichen, nicht angefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts war der Kläger willens, die gesamte ihm zustehende Nachzahlung aus dem Beschluß vom 16. Mai 1952 in Höhe von etwa 4.000 DM zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden, die die Zwangsversteigerung betrieben haben. Infolgedessen kann nicht mit der Revision davon ausgegangen werden, der Kläger habe nur 3.500 DM zur Befriedigung dieser Gläubiger verwenden wollen. Bei gültiger Festsetzung der an den Kläger zu leistenden Nachzahlungen im Mai 1952 würde der Kläger daher ohne weiteres in der Lage gewesen sein, die Hauptgläubigerin des Zwangsversteigerungsverfahrens zu befriedigen. Im übrigen würden darüber hinaus, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, noch rund 1.000 DM zur Befriedigung weiterer Gläubiger zur Verfügung gestanden haben. Nun gibt die Revision selbst zu, daß das Finanzamt im Sommer 1952 ohne Vorbehalt mit einer vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung einverstanden gewesen sei, und trägt vor, daß auch die Gläubigerin mit der nachsthöheren Forderung von rund 1.300 DM der Einstellung für ein Vierteljahr zugestimmt habe. Nach diesem weiteren Vortrag der Revision war der Kläger mit den ihm im Sommer 1952 bei ordnungsmäßiger Abwicklung des Verfahrens vor dem Beschwerdeausschuß zur Verfügung stehenden Mitteln in der Lage, die betreibende Gläubigerin und alle anderen beigetretenen Gläubiger mit Ausnahme des Finanzamtes und der Gläubigerin über 1.300 DM zu befriedigen. Nachdem aber das Finanzamt und die Gläubigerin über 1.300 DM schon im Hinblick auf die Ankündigung, der Kläger werde demnächst auf Grund der

Entscheidung nach dem Personenschädengesetz eine Nachzahlung erhalten, die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung bewilligt haben, war das Berufungsgericht nicht gehindert anzunehmen, sie würden erst recht dann mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden sein, wenn die übrigen Gläubiger sogar durch Barzahlung befriedigt wurden und dem Kläger eine laufende Rente zustand, die er zur kurzfristigen Abdeckung der Forderungen dieser dann noch verbleibenden beiden Gläubiger verwenden wollte. Der Revision kann daher nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht die von ihm vertretene Ansicht noch näher hätte begründen müssen, zumal die Umstände, auf die die Revision sich jetzt stützt, in den Tatsacheninstanzen nicht im einzelnen vorgetragen worden waren.

3) Die Revision trägt weiter vor, aus den Zwangsversteigerungsakten ergebe sich, daß die gesamte Forderung der Hauptgläubigerin sogar 3.745 DM betragen habe, und daß die Schuldenlast des Klägers unter Hinzurechnung der übrigen Forderungen bereits im Mai 1952 sich auf rund 5.480 DM belaufen habe. Sie rügt unter Berufung auf § 286 ZPO, daß das Berufungsgericht diesen Umstand nicht berücksichtigt habe.

Diese Rüge ist verfehlt, weil nicht vorgetragen ist, daß diese Umstände bereits in den Tatsacheninstanzen unter Beweis gestellt worden sind. Der allein vorliegende Hinweis auf die Zwangsversteigerungsakten genügt in dieser Richtung nicht; es hätte behauptet werden müssen, daß auch schon in den Tatsacheninstanzen unter Hinweis auf bestimmte Stellen der Zwangsversteigerungsakten sich diese Höhe der Forderung ergeben hätte.

Im übrigen ergibt sich aus dem zum vorigen Punkt Ausgeführten, daß dem Kläger bei ordnungsmäßiger Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens im Sommer 1952 bereits etwa 4.000 DM zur Befriedigung seiner Gläubiger zur Verfügung gestanden hätten, und daß nach Befriedigung von Gläubigern mit Forderungen über 4.000 DM die restlichen Gläubiger die Zwangsversteigerung nicht weiter betrieben haben würden.

4) Zutreffend weist die Revision zwar darauf hin, daß dem Kläger im Dezember 1952 entgegen der Annahme des Vorderrichters nicht 5.300 DM zur Befriedigung der Gläubiger aus den Nachzahlungen zugestanden hätten, sondern daß dieser Nachzahlungsbetrag im Schriftsatz des beklagten Landes vom 31. Mai 1957, auf den der Vorderrichter Bezug genommen hat, für den März 1953 errechnet worden sei. Jedoch ist dieser Irrtum des Berufungsgerichts unerheblich, da das Berufungsgericht auf den Zeitpunkt der Versteigerung, also auf den Dezember 1952, nur hilfsweise eingeht. Bereits die unter den vorigen Punkten abgehandelte Möglichkeit, die Zwangsversteigerung bei rechtzeitiger Nachzahlung im Sommer 1952 abzuwenden, trägt allein die Entscheidung des Berufungsgerichts.

Das Berufungsgericht hat also mit hinreichender Begründung festgestellt, daß ein Ursachenzusammenhang zwischen den von den Bediensteten des Beschwerdeausschusses begangenen Amtspflichtverletzungen und der Durchführung der Zwangsversteigerung besteht.

Die Wendung im Berufungsurteil (S. 28), es bedürfe für das Grundverfahren keiner weiteren Erörterung der Frage, daß dem Kläger durch die Zwangsversteigerung seines Grundstücks ein Schaden entstanden sei, bezieht sich offen-

bar auf den Kausalzusammenhang zwischen dem konkreten Haftungsgrund und dem Schaden. Mit dieser Wendung behandelt das Berufungsgericht in zulässiger Weise die Höhe des Schadens im Verfahren über den Grund nur summarisch. Dieses Verfahren, das auch von der Revision nicht angegriffen worden ist, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

1) Infolgedessen hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt, daß der Kläger durch schuldhaftes Amtspflichtverletzungen der Bediensteten des Beschwerdeausschusses Schaden erlitten hat.

III.

1) Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, der Amtshaftungsanspruch des Klägers sei auch nicht durch anderweitige Ersatzansprüche im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Das Berufungsgericht führt im einzelnen aus, wie oft der Anwalt des Klägers den Beschwerdeausschuß an Fortsetzung des Verfahrens erinnert hat, daß er dabei in Teilpunkten Erfolge gehabt hat, daß er erstmalig nach der am 16. März 1952 erfolgten Mitteilung des Zwangsversteigerungstermins am 24. März 1952 dem Beschwerdeausschuß gegenüber auf das Zwangsversteigerungsverfahren hingewiesen hat, und daß ein Anlaß, früher darauf hinzuweisen, nicht bestanden hat, weil noch gänzlich ungewiß gewesen ist, wie und wann das Zwangsversteigerungsverfahren, das im Herbst 1951 eingeleitet worden ist, durchgeführt werden würde.

Insoweit rügt die Revision, der Rechtsanwalt des Klägers, der mit dem langsamen Verfahrensgang bei den Beschwerdeaus-

schüssen aus einer Vielzahl von anderen dort durch ihn betriebenen Verfahren unterrichtet gewesen sei, habe bereits früher auf das anhängige Zwangsversteigerungsverfahren hinweisen müssen. Darin erblickt die Revision eine schuldhaftes Pflichtverletzung des Anwalts des Klägers, auf Grund deren dem Kläger Ersatzansprüche gegen seinen Anwalt zuständen. Dem kann nicht gefolgt werden. Eine besondere Beschleunigungsbedürftigkeit des Beschwerdeverfahrens im Hinblick auf das anhängige Zwangsversteigerungsverfahren bestand im Winter 1951/52 zunächst nicht. Der Anwalt des Klägers hatte bis dahin durch zahlreiche Rücksprachen dafür gesorgt, daß das Verfahren, wenn auch langsam, so doch immer weiter, vorgeschritten war. Er konnte damit rechnen, daß dieses schon sehr lange anhängige Verfahren nunmehr in absehbarer Zeit beendet sein würde, und zwar ehe die Zwangsversteigerung durchgeführt werden würde. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß erst in dem Zeitpunkt, als ihm der Zwangsversteigerungstermin mitgeteilt wurde, Anlaß bestanden hat, nunmehr im Hinblick auf diesen nicht mehr sehr fernen Zeitpunkt auf besonders beschleunigte Erledigung des Beschwerdeverfahrens zu drängen. Ein Verschulden des Anwalts des Beklagten ist insoweit daher mit dem Berufungsgericht zu verneinen.

2) Das Berufungsgericht führt weiter aus, darin, daß der Anwalt des Klägers zunächst verwaltungsgerichtliche Klage auf Leistung der Nachzahlung im Blick auf den Beschluß des Beschwerdeausschusses vom 16. Mai 1952 erhoben habe, liege ebenfalls keine Verzögerung des Verfahrens. Er habe mit der Erhebung dieser Klage bis Anfang Juli 1952 warten dürfen, da bis zu diesem Zeitpunkt mit Rücksicht auf das eigene Verhalten der Entschädigungsbehörden damit zu rechnen gewesen sei, daß sie der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 16. Mai 1952 nachkommen würden. Der

Anwalt des Klägers habe mit einem günstigen Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens deshalb rechnen können, weil es für einen Rechtsstaat ein ungewöhnliches Verfahren sei, die Zuständigkeit von Behörden zu Zeitpunkten zu ändern, in denen diese Behörden von der Änderung der Zuständigkeit noch gar keine Kenntnis hätten haben können. Er habe infolgedessen annehmen dürfen, daß die von der dem Wortlaut des Gesetzes nach zwar unzuständigen Stelle erlassene Entscheidung nicht nichtig sei. Er habe weiter mit Rücksicht auf die Mitteilung des niedersächsischen Ministers des Innern vom 29. Oktober 1952 damit rechnen können, die Sache sei nunmehr bei dem neu gebildeten Landesausschuß anhängig und werde von diesem mit Beschleunigung entschieden werden.

Die Revision meint, der Anwalt des Klägers habe wissen müssen, daß aus einem völlig nichtigen Beschluß keine für den Kläger günstigen Rechtsfolgen abgeleitet werden könnten, und daß infolgedessen die Klage vor dem Verwaltungsgericht auf Ausführung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 16. Mai 1952 keine Aussicht auf Erfolg bieten würde. Dem kann nicht beigetreten werden; denn das vom Gesetzgeber eingeschlagene Verfahren ist, wie das Berufungsgericht zutreffend erörtert, in der Tat derartig ungewöhnlich, daß es einem Anwalt nicht als Verschulden angerechnet werden kann, wenn er davon ausgeht, die Verwaltungsgerichte würden in dem von ihm angestrebten Verfahren in Würdigung der besonderen Umstände im vorliegenden Fall die Entscheidung vom 16. Mai 1952 nicht als nichtig betrachten.

Der Hinweis der Revision, dieser Beurteilung stehe der Umstand entgegen, daß der Anwalt des Klägers im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 30. Juli 1952 selbst beantragt habe, die Nichtigkeit der Entschei-

12
dung des Beschwerdeausschusses vom 16. Mai 1952 auszusprechen ist verfehlt. Gerade aus jenem Schriftsatz ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß der Anwalt des Klägers der Überzeugung war, der Beschluß des Beschwerdeausschusses sei nicht nichtig; dementsprechend ist auch der Hauptantrag gefaßt. Nur für den Fall, daß das Gericht anderer Ansicht sein sollte, wird hilfsweise gebeten, die Nichtigkeit des Beschlusses des Beschwerdeausschusses vom 16. Mai 1952 auszusprechen, weil der Kläger alsdann beabsichtigte, Schadensersatzansprüche im Hinblick auf die Nichtigkeit jenes Beschlusses gegen das beklagte Land zu erheben, und deshalb ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit durch das Verwaltungsgericht habe. Wie unter diesen Umständen die Revision glaubt, aus jenem Hilfsantrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren etwas für ihre Ansicht herleiten zu können, ist unerfindlich.

3) Endlich hat das Berufungsgericht sich auch damit auseinander gesetzt, daß der Anwalt des Klägers damit rechnen konnte, der neugebildete Landesausschuß werde die Beschwerde des Klägers mit Beschleunigung prüfen, so daß ein besonderer Hinweis an den Landesausschuß auf die Eilbedürftigkeit im Falle des Klägers nicht notwendig gewesen sei.

Wenn die Revision darauf hinweist, der Landesausschuß habe zur Einarbeitung und Aufnahme der Geschäfte einer gewissen Anlaufzeit bedurft und deshalb sei es im Falle des Klägers unbedingt geboten gewesen, auf die besondere Eilbedürftigkeit wegen der im Dezember 1952 anstehenden Zwangsversteigerung hinzuweisen, so übersieht die Revision, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der niedersächsische Minister des Innern am 29. Oktober 1952 dem Anwalt des Klägers mitgeteilt hatte, die Sache sei nunmehr

bei dem Landesausschuß anhängig, und er, der Minister, habe mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Klägers den Landesausschuß gebeten, nach Möglichkeit alsbald zu entscheiden, und daß der Minister auch am gleichen Tage eine solche Bitte gegenüber dem Landesausschuß ausgesprochen hat. Unter diesen Umständen brauchte der Anwalt des Klägers sich an den Landesausschuß zunächst nicht zu wenden. Er hat es aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts am 15. November 1952, als bis zu diesem Zeitpunkt wiederum nichts geschehen war, getan und hat sich der Bitte des Ministers um Beschleunigung des Verfahrens angeschlossen. Sowohl in dem Schreiben des niedersächsischen Ministers des Innern vom 29. Oktober 1952 an den Landesausschuß als auch in dem Schreiben des Anwalts des Klägers vom 15. November 1952 an diesen Ausschuß ist ausdrücklich auch auf das Zwangsvollstreckungsverfahren hingewiesen worden und darauf, daß am 6. Dezember 1952 Zwangsversteigerungstermin anstand.

Damit ist der Anwalt des Klägers seinen Verpflichtungen, auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hinzuweisen, ausreichend nachgekommen.

Da der Anwalt des Klägers nicht pflichtwidrig gehandelt hat, als er im Juli 1952 den Landesausschuß nicht auf das schwebende Zwangsversteigerungsverfahren hingewiesen hat, bedarf es keiner Erörterung mehr, ob der Landesausschuß auch bei einem im Juli 1952 erfolgten Hinweis auf das Zwangsversteigerungsverfahren nicht vor dem im Dezember 1952 anstehenden Zwangsversteigerungstermin entschieden haben würde, wie das Berufungsgericht meint. Eine Auseinandersetzung mit den von der Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts erhobenen Angriffen ist mithin nicht erforderlich.

Unter diesen Umständen ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß dem Kläger anderweite Ersatzansprüche im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht zustehen.

Die Revision des beklagten Landes war, da andere Rechtsfehler nicht gerügt, aber auch nicht erkennbar sind, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla